



EQUIPMENT TRAINING SERVICE



AGB

Date 23.04.2024

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **Kronsafety GmbH**, mit Rechtssitz in Ahraue 12, 39031 Bruneck (BZ), MwSt. 02541910218, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Bozen, Eintrag Nr. BZ-186548, E-Mail info@kronsafety.com, Pec kronsafety@pec.it, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, Michael Kammerer (im Folgenden „**Verkäufer**“).

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen regeln den Verkauf der Produkte und das Erbringen von Serviceleistungen, sowie Schulungen seitens Verkäufers.

1.2. Der Verkäufer ist im Bereich des Großhandels mit Kletterzubehör und Sicherheitsausrüstung, Erbringung von Serviceleistungen (z.B. Montage und Wartungsarbeiten von Gerüsten, Ausrüstungen, Reinigung von Fassaden, Industrieklettern, Baumpflege usw.) und Schulungen im Bereich Sicherheit tätig.

1.3. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen regeln und/oder ergänzen das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Kunden, der die Produkte, Serviceleistungen oder Schulungen für Zwecke erwirbt, die seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (B2B), aber auch das Vertragsverhältnis mit Endverbrauchern, die nicht für gewerbliche Zwecke handeln (B2C).

1.4. Der Kunde erwirbt die im Katalog, auf der Internetseite des Verkäufers, mittels E-Mail etc. angeführten und zum Verkauf angebotenen Produkte, Serviceleistungen und/oder Schulungen.

1.5. Bei den Produkten werden die wesentlichen Eigenschaften im Katalog, auf der Internetseite o.Ä. des Verkäufers beschrieben. Dem Kunden ist bewusst, dass das Produkt leichte Abweichungen vom dargestellten Bild und laut Beschreibung aufweisen kann.

1.6. Gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen sind integrierender und wesentlicher Bestandteil des eventuell bereits bestehenden Vertrages, zwischen dem Verkäufer und dem Kunden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und gelten nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung.

2. Verkaufspreise

2.1. Die Preise sind in Euro ausgedrückt und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer bei B2B Vertragsbeziehungen. Bei Endverbrauchern hingegen verstehen sich die Preise inklusive MwSt. Bei den Preisen handelt es sich stets um Richtangaben, die vom Verkäufer ausdrücklich nach Eingang der Bestellung bzw. nach Anfrage der Serviceleistung und/oder Schulung per E-Mail/schriftlich bestätigt werden müssen. Der Verkäufer behält sich jedenfalls das Recht vor, Preisänderungen in den Katalogen, auf der Internetseite, an den mittels E-Mail mitgeteilten Preisen etc. vorzunehmen.

2.2. Der Eingang der Bestellung bzw. der Anfrage ist für den Verkäufer nicht bindend, solange er die Bestellung/die Anfrage nicht ausdrücklich angenommen hat. Nachdem der Verkäufer die Verfügbarkeit der Produkte und/oder die Möglichkeit des Erbringens der Serviceleistung und/oder Schulung geprüft hat, bestätigt er die formale Annahme der erhaltenen Bestellung mittels E-Mail, welche die wesentlichen Bestelldaten nochmals wiedergibt. Bei Anfrage zu Serviceleistungen und/oder Schulungen wird ein Angebot erstellt. Die darin enthaltenen Preise haben die Gültigkeit der Dauer des Angebots. Der Vertrag versteht sich mit Annahme des Angebots seitens Kunde als abgeschlossen. Hinsichtlich Schulungen gelten auch ausgefüllte Anmeldeformulare als Vertragsabschluss.

2.3. Die Preise der Produkte verstehen sich *EXW* (wie laut INCOTERMS definiert), es sei denn, aus dem jeweiligen Vertrag gehen anderslautende Vereinbarungen hervor. Die Kosten für die Lieferung und auch die Organisation der Abholung, sowie sämtliche eventuell anfallende Steuern, Abgaben oder Zollgebühren, sind zu Lasten des Kunden bei B2B Vertragsverhältnissen, außer im Falle von Ausnahmen und Abweichungen gemäß zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Verträgen. Bei Endverbrauchern werden die Lieferkosten der Produkte dem Kunden vor effektivem Vertragsabschluss mitgeteilt.

2.4. Mehrkosten, die durch nicht vorhersehbare Umstände, bei der Durchführung der Serviceleistungen entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche zusätzliche gewünschte Serviceleistungen, die nicht explizit im Angebot enthalten sind, werden entsprechend dem Aufwand verrechnet.

2.5. Bei Zahlungsverzug hinsichtlich der vereinbarten Fristen, gewährten Verlängerungen oder Aufschieben, werden Verzugszinsen zum gemäß Art. 5 GD 231/02 festgelegten Zinssatz verrechnet. Ab dem Zeitpunkt der ausgefallenen, verzögerten oder aufgeschobenen Zahlung, muss der Kunde die entsprechenden Zinsen oder Verzugszinsen ohne ausdrückliches Aufforderungsschreiben oder weitere Formalitäten entrichten.

2.6. Der Kunde räumt dem Verkäufer ausdrücklich das Recht ein, die Bestellung auch nur teilweise anzunehmen (zum Beispiel, wenn nicht alle bestellten Produkte verfügbar sind). In diesem Fall gilt der Vertrag als für die tatsächlich verkauften Produkte abgeschlossen.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag kommt zu jenem Zeitpunkt zustande, an dem der Verkäufer dem Kunden die formale Auftragsbestätigung bezüglich der Produkte übermittelt. Bei Serviceleistungen und Schulungen kommt der Vertrag bei Annahme des Angebots (bei Schulungen auch durch Senden des ausgefüllten Anmeldeformulars) seitens Kunde zustande.

3.2. Gemäß Art. 1331 und 1329 ZGB liegt es im Ermessen des Verkäufers bei B2B Vertragsbeziehungen, die Bestellung/Anfrage anzunehmen oder abzulehnen, falls der Kunde aus berechtigten Gründen als zahlungsunfähig erachtet wird.

4. Zahlungsmodalitäten

4.1. Zahlungen des Kunden müssen in den laut Auftragsbestätigung festgelegten Formen und an die dort angegebenen Bankkoordinaten geleistet werden.

4.2. Bei Produkten bleiben diese, bis zur vollständigen Bezahlung, Eigentum des Verkäufers.

4.3. Die Produkte werden grundsätzlich erst nach Eingang der Zahlung (Vorkasse) innerhalb der vereinbarten Fristen geliefert, es sei denn, aus dem jeweiligen Vertrag ergehen andere Fristen.

5. Lieferbedingungen und Fristen bei Produkten

5.1. Im Normalfall gelten bei B2B Vertragsbeziehungen die Preise *EXW*, weshalb dem Kunden die Organisation des Transportes - unter Beachtung der Verfügbarkeit der Produkte gemäß Mitteilung des Verkäufers - obliegt und der Kunde für die hierfür anfallenden Kosten aufkommt.

5.2. Bei Vertragsbeziehungen B2C werden die Produkte an die vom Kunden angegebene Adresse geliefert. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Kunden vor Vertragsabschluss mitgeteilt. Der Kunde kann auch die Produkte am Rechtssitz des Verkäufers selbst abholen.

5.3. Im Normalfall erfolgt die Lieferung von Lagerware innerhalb von 10 Werktagen ab Vertragsabschluss, Abweichungen können aus dem jeweiligen Vertrag ergehen. Bei dem

auf der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferterminen handelt es sich um unverbindliche Richtfristen, welche als nicht maßgeblich zu betrachten sind. Schadensersatzansprüche oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen sind daher ausgeschlossen, es sei denn, es liegen anderslautende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden vor. Falls der Verkäufer nicht in der Lage sein sollte, der Lieferung innerhalb genannter Frist nachzukommen, wird der Kunde rechtzeitig darüber informiert.

5.4. Sämtliche Bestellungen des Kunden werden nur unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit angenommen. Ist die Lieferung dennoch aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, unmöglich (z.B. Produktionsschwierigkeiten beim eigenen Lieferanten, Verzögerungen beim Import usw.), ist der Verkäufer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Ein eventueller Schadensersatz wegen Nichterfüllung wird in diesen Fällen jedenfalls ausgeschlossen.

5.5. Die Verpackung - auch von Teil- und/oder Vorlieferungen - erfolgt in handelsüblicher Weise. Kosten für darüberhinausgehende Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Kunden.

5.6. Der Verkäufer haftet nicht für die Verspätung oder die fehlende Zustellung der Produkte im Falle von ungenauen oder nicht korrekt angegebenen Adressdaten von Seiten des Käufers bei B2C Vertragsverhältnissen. Weiter übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung, falls die Produkte verspätet oder gar nicht geliefert werden und dies auf Fälle höherer Gewalt, wie Unfälle, Explosionen, Brände, Streiks und/oder Aussperrungen, Erdbeben, Überschwemmungen oder aufgrund von Einschränkungen durch Gesetze oder Dekrete sowie andere vergleichbare Ereignisse, welche eine fristgerechte Vertragsausführung ganz oder teilweise verhindern, zurückzuführen ist.

5.7. Beim Erhalt der Produkte darf der Kunde die Lieferpapiere erst nach Überprüfung der Übereinstimmung der gelieferten Produkte mit der Bestellung unterschreiben. Während des Transports eingetretene Schäden und/oder Beschädigungen sind dem Frächter und dem Verkäufer umgehend mitzuteilen.

5.8. Die Lieferung der Produkte geschieht ausdrücklich auf Gefahr des Käufers bei B2B Vertragsbeziehungen.

6. Bedingungen und Fristen der Erbringung von Serviceleistungen und Schulungen

6.1. Der Beginn der Serviceleistung oder der Schulung wird mit dem Kunden definiert.

6.2. Bei Serviceleistungen muss der Kunde vor Beginn bzw. vor Erbringung der Serviceleistung seitens Verkäufer die eventuell notwendigen Vorbereitungen treffen (z.B. Zugang zum Gebäude freihalten, Gerüst organisieren und montieren wo notwendig, PSA-persönliche Schutzausrüstung bereitstellen bei dessen Überprüfung rechtzeitig bereitstellen, usw.) und eventuell notwendige Mitteilungen an die Gemeinde oder Behörden richten und/oder notwendige Genehmigungen einholen. Auch bei Beendigung der Serviceleistung kümmert sich der Kunde um eventuell notwendige Meldungen bei den Behörden, Entsorgung des eventuellen Mülls und eventuelle notwendige Folgearbeiten durchführen zu lassen.

6.3. Bei einigen Serviceleistungen könnte die Mitwirkung, Unterstützung seitens Personals des Kunden notwendig sein. Dies stellt auf keinen Fall eine Überlassung von Arbeitskräften dar (z.B. das Bedienen von Maschinen und Geräten wie Kräne, Stapler, usw.).

6.4. Sollte sich der Beginn der Serviceleistungen oder Schulung oder grundsätzlich die vereinbarte Frist zur Erbringung der Serviceleistungen, aus Gründen, die nicht dem Verkäufer anzulasten sind, verzögern, kann der Verkäufer dafür nicht haftbar gemacht werden. Eventuelle Zusatzkosten, die durch die Verzögerung entstehen sollten, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

6.5. Die Frist zur Erbringung der Serviceleistung wird angemessen verlängert, wenn

aus baulichen Gründen oder auf Grund von behördlichen Auflagen oder auf Wunsch des Kunden Änderungen in der Ausführung erforderlich sind.

6.6. Sollte die Serviceleistung in Gebäuden oder Orten durchzuführen sein, die ganz oder teilweise versperrt sind, muss der Kunde befugte Begleitpersonen bereitstellen. Sollten die unter Art. 6.2. gelisteten Pflichten seitens Kunde nicht erbracht worden sein, oder sollte das befugte und notwendige Personal nicht anwesend sein, kann der Verkäufer nach seinem Ermessen den Beginn der Serviceleistung verschieben, ohne dass der Verkäufer dafür haftbar gemacht werden kann oder Schadenersatzansprüche jeglicher Art seitens Kunde gegenüber dem Verkäufer entstehen. Bereits angefallene Kosten werden dem Kunden verrechnet.

6.7. Bei den Serviceleistungen könnte es notwendig sein eine Planung der durchzuführenden Leistungen seitens Verkäufer vorzunehmen. Hierfür stellt der Kunde alle notwendigen und vom Verkäufer beantragten Dokumente, Zeichnungen, Pläne usw. zur Verfügung. Der Verkäufer überprüft die erhaltenen Unterlagen und Dokumente des Kunden nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Eventuelle Sach- oder Personenschäden, sowie Verzögerungen und Kosten die in Folge der Erbringung der Serviceleistung (z.B. Montage von Produkten, usw.) auftreten können und auf die vom Kunden gelieferten Unterlagen, Informationen und Dokumente zurückzuführen sind, können nicht dem Verkäufer angelastet werden.

7. Haftungsbeschränkung

7.1. Der Verkäufer haftet gegenüber Vertragsparteien oder Dritten nicht für Schäden, Verluste oder Kosten infolge der Nichtausführung des Vertrages aus Gründen, die nicht ihm anzulasten sind.

7.2. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die infolge fehlerhafter Handhabung, Transport o.Ä. oder durch Fremdeinwirkung an den Produkten und Serviceleistungen entstanden sind.

7.3. Der Verkäufer haftet nicht für das Personal, das vom Kunden zur Verfügung gestellt wird und den Verkäufer bei der Erbringung der Serviceleistung unterstützt.

8. Gewährleistung und Kundenservice

8.1. Der Verkäufer verkauft ausschließlich Produkte hoher Qualität und erbringt die Serviceleistungen mit großer Sorgfalt. Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen kann sich der Kunde an folgende Adresse wenden: E-Mail info@kron-safety.com

Um eine rasche Bearbeitung der Fragen, Beschwerden oder Anregungen zu gewährleisten, sollte der Kunde das Problem möglichst genau schildern und gegebenenfalls Bestellunterlagen in Kopie übermitteln oder Bestellnummer, Kundennummer usw. angeben.

8.2. Bei Mängeln an Produkten sorgt der Verkäufer dafür, dass das mangelhafte Produkt, soweit verfügbar, ersetzt wird bzw. bemüht sich um eine zeitnahe Lösung und Behebung des Problems. Wartezeiten können dem Verkäufer nicht angelastet werden.

8.3. Sollten die verkauften Produkte eventuelle Mängel aufweisen, so gelten bei Vertragsbeziehungen B2B die Bestimmungen zur Gewährleistung gemäß Artt. 1490 u. ff. des italienischen ZGB. Ungeachtet eventueller Beanstandungen oder Gewährleistungsansprüche, sind die Rechnungen des Verkäufers bei Fälligkeit in vereinbarter Weise zu zahlen. Der Kunde hat seine ihm wegen angeblicher Mängel zustehenden Rechte gesondert geltend zu machen.

8.4. Eventuelle Mängelrügen sind vom Kunden bei B2B Vertragsbeziehungen innerhalb von acht Tagen ab deren Entdeckung und jedenfalls innerhalb eines Jahres anzuzeigen.

8.5. Im Falle eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Verkäufer und einem Endverbraucher (B2C) finden bei Produkt-/Konformitätsmängeln die Bestimmungen zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht gemäß Legislativdekret Nr. 206 vom 6. September 2005 Anwendung. Eventuelle Mängelrügen sind demnach laut Verbraucherkodex geltend

zu machen.

Die Gewährleistung gilt ausschließlich für die im Legislativdekret Nr. 206 vom 6. September 2005 genannten Produkte.

8.6. Die Gewährleistung ist auf die gelieferten Produkte und die einfache Rücknahme des fehlerhaften oder defekten Produktes wegen des festgestellten Mangels und seinen kostenfreien Ersatz durch ein neues Produkt beschränkt. Die Gewährleistung deckt keine Schäden aus falscher Lagerung, unsachgemäßer oder nicht konformer Verwendung des Produktes, transportbezogenen Ursachen oder Gründen, welche dem Verkäufer nicht zuschreibbar sind.

8.7. Die in diesem Vertrag angebotenen Produkte müssen gemäß den auf dem jeweiligen Produkt beschriebenen Hinweisen verwendet werden.

8.8. Die Gewährleistung erlischt, falls der Kunde oder Dritte Änderungen an den Produkten oder an den durchgeführten Serviceleistungen vornimmt.

9. Pflichten des Kunden

9.1. Der Kunde verpflichtet sich, den Preis für die erworbenen Produkte, Serviceleistungen und Schulungen in der vertraglich angegebenen Frist und Form zu zahlen.

9.2. Werden die Rechnungen nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin beglichen, werden automatisch Verzugszinsen berechnet. Gleichzeitig ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen bis zur Begleichung fälliger Rechnungen zurückzubehalten. Dies gilt auch für Nachweise zu PSA-Kontrollen, Montagen und Schulungen, welche dem Kunden nach Zahlungseingang ausgehändigt werden.

9.3. Der Kunde hält den Verkäufer schadlos von jeglicher Haftung für die Ausstellung unrichtiger Steuerelemente aufgrund von falschen Angaben des Kunden, der allein für die korrekte Datenangabe verantwortlich ist.

9.4. Der Kunde verpflichtet sich eventuelle Ausrüstungen, Maschinen, Produkte usw., welche zur Erbringung der angeforderten Dienstleistung über mehrere Tage notwendig sind, ordnungsgemäß und in Sicherheit aufzubewahren bzw. zu lagern und Dritten den Zugang oder die Benutzung zu verbieten.

9.5. Der Kunde verpflichtet sich, Elemente und Bestandteile, die vom Verkäufer im Zuge der Serviceleistung bereits montiert und/oder installiert wurden, nicht von Dritten verändern oder beschädigen zu lassen.

10. Ausdrückliche Auflösungsklausel (bei B2B Vertragsverhältnissen)

10.1. Die in Art. 4, 6 und 9 für den Kunden vorgesehenen Verpflichtungen sind wesentlich für die Ausführung des Vertrages. Es wird daher ausdrücklich vereinbart, dass die Nichterfüllung auch nur einer der Verpflichtungen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf Schadensersatz und soweit dies nicht auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen ist, die Aufhebung des Vertrags laut Art. 1456 des italienischen Zivilgesetzbuchs zur Folge hat, ohne dass dafür ein Gerichtsurteil erforderlich ist. Die eventuelle Duldung seitens des Verkäufers der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen, führt nicht zu einem Verzicht auf sein Recht der Vertragsauflösung *ipso iure*.

11. Verarbeitung personenbezogener Daten

11.1. Gemäß EU-Verordnung Nr. 679/2016 (DSGVO) wird der Kunde darüber informiert, dass der Verantwortliche der Datenverarbeitung Kronsafety GmbH ist und die personenbezogenen Daten des Kunden laut EU DSGVO verarbeitet werden.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt italienischem Recht. Dies schließt - im Falle eines Vertragsverhältnisses mit einem Endverbraucher eines anderen EU-

Mitgliedsstaates und dem Verkäufer - keinesfalls die Anwendung des Rechts jenes EU-Mitgliedsstaates, in dem der Endverbraucher seinen Wohnsitz hat, aus, sofern dieses den Endverbraucher umfangreicher schützen sollte.

12.2. Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag, bemühen sich die Vertragsparteien gemeinsam um eine faire und gütliche Lösung.

12.3. Kann eine Streitigkeit bei der Auslegung, Anwendung, Gültigkeit, Wirksamkeit und/oder Erfüllung bei B2B Vertragsbeziehungen nicht gütlich beigelegt werden, wird die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts Bozen vereinbart.

12.4. Zusätzlich zu den eben genannten Bestimmungen und jene des italienischen ZGB wird im Falle eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Verkäufer und einem Endverbraucher das Legislativdekrets Nr. 206 vom 6. September 2005 [Verbraucherkodex] angewandt.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Gegenständlicher Vertrag annulliert und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Absprachen und Verhandlungen der Vertragsparteien über denselben Gegenstand dieses Vertrages.

13.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.

13.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in italienischer und in deutscher Sprache verfasst. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Falle von Auslegungsschwierigkeiten der Text in deutscher Sprache als authentisch und wirksam angesehen wird.

....., am

Kronsafety GmbH

Der Kunde

